

# Einkommensteuer-Info

März 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Save the date: Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß?.....	1
2	Zinserträge nach § 233a EStG und Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	2
3	Erhaltungsrücklage und Vermietungseinkünfte.....	4
4	Abkürzungsverzeichnis .....	5

## 1 Save the date: Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß?

Aufgrund des SolZG 1995 erhebt der Bund seit dem Jahr 1995 ununterbrochen einen Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer.<sup>1</sup>

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019<sup>2</sup> wurde für das Jahr 2020 der Zuschlag trotz Auslaufens des Solidarpakts II unverändert weiter erhoben und ab dem Jahr 2021 die in § 3 SolZG 1995 bestimmte Freigrenze (sog. Nullzone) so stark angehoben, wodurch rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet werden sollten.

### Praxishinweis

Offen ist gegenwärtig die Frage, ob die Fortführung des Solidaritätszuschlags nach Auslaufen des Solidarpakts II ab 2020 und ab 2021 wegen der stark angehobenen Nullzone verfassungsgemäß ist.

Die Beschwerdeführer sind in einem beim BVerfG anhängigen Verfahren<sup>3</sup> der Ansicht, dass die Weitererhebung des ursprünglich mit den Kosten der Wiedervereinigung begründeten Solidaritätszuschlags mit Auslaufen des Solidarpakts II am 31. Dezember 2019 verfassungswidrig geworden sei. Daneben rügen die Beschwerdeführer eine durch das Gesetz zur

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 SolZG 1995

<sup>2</sup> BGBl I 2019, 2115

<sup>3</sup> Az. des BVerfG: 2 BvR 1505/20

Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 bewirkte Ungleichbehandlung von verschiedenen Einkommensbeziehern.

### Praxishinweis

Eine mündliche Verhandlung in Sachen „Solidaritätszuschlag 2020/2021“ fand am 12. November 2024 vor dem BVerfG statt.<sup>4</sup> Das BVerfG hat nunmehr mitgeteilt, dass eine **Entscheidungsverkündung am 26. März 2025** erfolgen wird. Über die Entscheidung werden wir demnächst berichten.

## 2 Zinserträge nach § 233a EStG und Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG auch Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nach § 233a AO. Die Anlage KAP enthält hierzu eine eigene Eintragszeile.

### Blick in den Erklärungsvordruck – Anlage KAP (2024)

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		EUR			
– ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV –					
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	230/430			
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	234/434			
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	232/432			
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	631/831			
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	235/435			
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	236/436			
24	Verluste aus Termingeschäften	635/835			
25	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	636/836			
26	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden (ohne an das Finanzamt zurückgezahlte Zinsen für Steuererstattungen) – Bitte Anleitung beachten. –	260/460			
26a	Prozess- und Verzugszinsen	237/437			

Offen war, ob solche Erstattungszinsen überhaupt zu steuerbaren Einkünften führen.

Der BFH geht von steuerbaren Einkünften aus;<sup>5</sup> die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Az. des BVerfG: 2 BvR 1505/20

<sup>5</sup> BFH-Urt. v. 24.6.2014 – VIII R 28/12

<sup>6</sup> BVerfG-Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvR 2671/14

## Praxishinweis

Mit Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20. Februar 2025<sup>7</sup> wurden insbesondere die am 20. Februar 2025 anhängigen und zulässigen Einsprüche, die sich gegen die Steuerbarkeit der Erstattungszinsen nach § 233a AO richten, zurückgewiesen.<sup>8</sup>

Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nach § 233a AO in einem späteren Veranlagungszeitraum aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung zurückgezahlt, führt die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG.<sup>9</sup>

Nach der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2024 (Anlage KAP) sind solche Rückzahlungen nicht in der Zeile 26, sondern in der Zeile 18 als negativer Betrag und zusätzlich in Zeile 22 als positiver Betrag einzutragen.

## Blick in die Anleitung zur Anlage KAP

<b>Zeile 26</b>	Tragen Sie bitte hier Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) ein, die Sie im Jahr 2024 von Ihrem Finanzamt erhalten haben. Erstattungszinsen, die Sie im Jahr 2024 an Ihr Finanz-	amt zurückgezahlt haben, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 18 als negativen Betrag und zusätzlich in Zeile 22 als positiven Betrag ein.
-----------------	--	---

## Blick in den Erklärungsvordruck – Anlage KAP

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		EUR			
– ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV –					
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	230/430			
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	234/434			
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	232/432			
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	631/831			
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	235/435			

<sup>7</sup> BStBl I 2025, 568

<sup>8</sup> vgl. § 367 Abs. 2b AO und § 172 Abs. 3 AO

<sup>9</sup> BFH-Beschl. v. 1.8.2023 – VIII R 8/21, BStBl II 2023, 1043

### 3 Erhaltungsrücklage und Vermietungseinkünfte

Durch die Novellierung des WEG durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16. Oktober 2020<sup>10</sup> hat der Gesetzgeber der WEG die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt.<sup>11</sup> Die Neuregelung gilt ab dem 1.12.2020.

Der einzelne Wohnungseigentümer ist seither nicht mehr in Höhe seiner Zahlung „Eigentümer“ am Verwaltungsvermögen – wozu auch die Erhaltungsrücklage gehört.

Der BFH musste entscheiden, ob seit Einführung der vollen Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits im Zuführungszeitpunkt der Erhaltungsrücklage ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich ist.

Nach Auffassung des BFH<sup>12</sup> sind die Leistungen des Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft steuerlich weiterhin noch nicht bei Einzahlung abziehbar.

#### **Praxishinweis**

Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsauslegung<sup>13</sup> trotz gesetzlicher Neuregelung im Wohnungseigentumsrecht fest. Denn trotz der Rechtsfähigkeit der WEG liegt im Zeitpunkt der Zahlung des der Rücklage zugeführten Betrags noch kein für den Werbungskostenabzug ausreichender Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vor. Bei Zahlung sei noch nicht absehbar, ob, wann und in welcher Höhe eine Verwendung erfolgt. Unverändert ist erst im Zeitpunkt der Verausgabung der Mittel der Rücklage sicher, ob die jeweilige Erhaltungsmaßnahme auch steuerlich als eine solche zu beurteilen ist.

Der BFH bestätigt damit die Verwaltungsauffassung.<sup>14</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Urteil zügig umsetzt, so dass Einspruchsverfahren, die im Hinblick auf die Revisionsentscheidung des BFH nach § 363 AO bislang ruhten, nunmehr kurzfristig (negativ) entschieden werden.

<sup>10</sup> BGBl I 2020, 2187

<sup>11</sup> § 9a Abs. 1 Satz 1 WEG

<sup>12</sup> BFH, Urt. v. 14.1.2025 – IX R 19/24, DStR 2025, 452

<sup>13</sup> BFH-Urt. v. 21.10.2005 – IX B 144/05, BFH/NV 2006, 291

<sup>14</sup> Siehe z. B. OFD Frankfurt a.M., Vfg. v. 9.11.2022 – S 2211 A-12-St 214, DStR 2023, 281

## 4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung